

Auftrag zur Garantieerstellung**Voba-Nr. 7005 / 81.****An**

Ihre Volksbank eG
Neckar Odenwald Main Tauber
Bereich Außenhandel
97877 Wertheim / Main
e-Mail: ausland@ihre-vb.de

Von / Auftraggeber

Firma

Anschrift

Ansprechpartner

Tel./Fax-Nr.

e-mail

Art der Garantie

(bitte ankreuzen)

☐

Anzahlungsgarantie / Advance Payment Guarantee

☐

Bietungsgarantie / Bid Bond

☐

Gewährleistungsgarantie / Performance Bond

☐

Konnossementsgarantie

☐

Begünstigter

(Name und Anschrift)

Währung und Betrag

Gültigkeit

bis zum

Daten aus dem Grundgeschäft

(evtl. Unterlagen beifügen)

Die Garantie ist wie folgt zu erstellen:

☐

direkt gegenüber dem Begünstigten (direkte Garantie)

☐

durch eine Zweitbank im Land des Begünstigten (indirekte Garantie)

Name der Zweitbank:

Weitere Weisungen:

Original-Urkunde senden an:

Den Hinweis auf die besonderen Risiken bei der Ausreichung von Avalen/Bankgarantien haben wir erhalten.**Die Bedingungen für das Avalgeschäft liegen uns vor und werden hiermit anerkannt.**

Ort/Datum

Firmenstempel u. Unterschrift:



Bedingungen für das Avalkreditgeschäft

Fassung Oktober 2017

Wichtiger Hinweis:

Die Erstellung von Garantien, Rückgarantien, Standby Letter of Credit, Akkreditiven und „Bürgschaften auf erstes Anfordern“ ist mit besonderen Risiken verbunden (vgl. Ziff. 4, Inanspruchnahme der Bank aus dem Aval). Die Bank ist berechtigt und verpflichtet, unverzüglich Zahlung zu leisten, sobald der Begünstigte dies in Übereinstimmung mit den Bedingungen des Avals verlangt. Etwaige Einreden oder Einwendungen aus dem Grundgeschäft (z.B. wegen Falschlieferung oder Gewährleistungsansprüchen) kann der Auftraggeber nur unmittelbar gegenüber dem Begünstigten geltend machen. Er trägt damit das Risiko, seine Ansprüche gegen den Begünstigten in einem Rückforderungsprozess durchzusetzen (Prozessrisiko) und ggf. auch realisieren zu müssen (Vollstreckungs-/Insolvenzrisiko).

Aufträge zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien, Rückgarantien, Standby Letter of Credit und/oder Akkreditiven (*Aval(e)“) gegenüber Dritten („Begünstigter“) nimmt die Bank von Kunden („Auftraggeber“) unter nachstehenden Bedingungen entgegen:

1) Direktes/indirektes Aval

Entsprechend der Weisung des Auftraggebers übernimmt die Bank das Aval selbst („direktes Aval“) oder sie beauftragt eine andere Bank („Zweitbank“), das Aval im eigenen Namen zu übernehmen unter Übernahme einer Rückgarantie durch die Bank („indirektes Aval“).

Entsprechend den Usancen wird die Haftung der Bank aus der Rückgarantie gegenüber der Zweitbank die Gültigkeit des Avals der Zweitbank um mindestens 20 Kalendertage überschreiten.

Mangels ausdrücklicher anderer Weisung des Auftraggebers kann die Bank ein indirektes Aval in Auftrag geben, sofern sie es nach den Umständen und unter Berücksichtigung der Belange des Auftraggebers für erforderlich hält. Sie wird den Auftraggeber hiervon anschließend unterrichten.

Die Bank ist nicht verpflichtet, ein Aval gemäß einem ihr von dritter Seite, insbesondere vom Auftraggeber oder vom Begünstigten vorgegebenen Textvorschlag auszuweisen. In diesem Fall ist die Bank berechtigt, den Auftrag nicht auszuführen oder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber Änderungen an dem vorgegebenen Avaltext vorzunehmen bzw. einen eigenen Text zu verwenden.

2) Akkreditive und Standby Letter of Credit

Akkreditive und Standby Letter of Credit können durch die Bank nach entsprechender Weisung des Auftraggebers und unter Rückhaftung der Bank auch in der Weise eröffnet werden, dass zu deren fristgerechter Inanspruchnahme die Vorlage von Dokumenten bei einer Zweitbank möglich ist. Nr. 1 Absatz 2 gilt entsprechend.

3) Einbuchung/Avalprovision/Entgelte

Die Bank ist berechtigt, den Auftraggeber mit dem Avalbetrag auf dessen Avalkonto zu belasten und ihm für die Dauer der Verpflichtung die Avalprovision – soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde – periodisch in Rechnung zu stellen, sobald sie das Aval oder den Avalauftrag nebst Rückgarantie abgesandt hat.

Für die Bearbeitung des Avals (Ausfertigung, Änderung, sonstige Leistungen) wird die Bank dem Auftraggeber Entgelte in vereinbarter Höhe in Rechnung stellen.

4) Inanspruchnahme der Bank aus dem Aval

Geht der Bank eine formal ordnungsgemäße Zahlungsanforderung des Begünstigten oder der Zweitbank zu, so wird die Bank entsprechend den Bedingungen des Avals Zahlung an den Begünstigten leisten.

Gegenüber einer solchen Zahlungsanforderung kann die Bank bei Garantien, Rückgarantien, Akkreditiven, Standby Letter of Credit und bei „Bürgschaften auf erstes Anfordern“ nur den Einwand des Rechtsmissbrauchs berücksichtigen und dies nur dann, wenn dieser vor Zahlung aus dem Aval geltend gemacht worden ist und der Rechtsmissbrauch offensichtlich oder aufgrund liquider Beweismittel für jedermann klar erkennbar ist.

Bei sonstigen Bürgschaften wird die Bank zulässige Einreden oder Einwendungen berücksichtigen, die der Auftraggeber ihr gegenüber unverzüglich nach Benachrichtigung über den Eingang einer Zahlungsanforderung schriftlich glaubhaft gemacht hat, damit sie an den Begünstigten weitergeleitet werden können.

5) Prüfung der Dokumente

Erklärungen, Zahlungsanforderungen sowie sonstige Dokumente und Urkunden, die nach den Bedingungen des Avals verlangt sind und unter diesem vorgelegt werden, wird die Bank sorgfältig daraufhin prüfen, ob sie nach ihrer äußeren Aufmachung den Bedingungen des Avals entsprechen und sich nicht widersprechen.

Dokumente oder Urkunden, die nicht im Original, sondern per authentisierter oder geschlüsselter Teletransmission vorgelegt werden, kann die Bank wie Originale behandeln.

6) Ausbuchung

Die Bank wird direkte Avale, die deutschem Recht unterliegen, nach dem Verfall ausbuchen und die Berechnung der Avalprovision einstellen, sofern diese Avale nach ihrem Wortlaut zweifelsfrei an einem bestimmten Kalendertag oder durch Vorlage von zur Verfallbestimmung vorgesehenen Dokumenten erlöschen, wenn vor deren Verfall bei der Bank keine Inanspruchnahme eingegangen ist.

Bei allen indirekten und sonstigen direkten Avalen wird die Bank die Belastung auf dem Avalkonto erst dann ausbuchen und die Berechnung der Avalprovision ein-

stellen, wenn ihr die Avalurkunde zur Entlastung zurückgegeben wurde oder sie vom Begünstigten bzw. der Zweitbank schriftlich und bedingungslos aus der Haftung entlassen worden ist oder sie den unter dem Aval verfügbaren Betrag ausgezahlt hat.

Abweichend von Absatz 1 dieser Nr. 6 erfolgt bei Akkreditiven und bei Standby Letter of Credit, zu deren fristgerechter Inanspruchnahme die Vorlage von Dokumenten bei einer Zweitbank möglich ist, die Ausbuchung frühestens 20 Kalendertage nach dem Verfalltag, sofern bis zu diesem Zeitpunkt bei der Bank keine Inanspruchnahme eingegangen ist.

Die Ausbuchung von Prozessbürgschaften und die Einstellung der Berechnung von Avalprovision durch die Bank erfolgt erst dann, wenn der Bank die Urkunde vom Begünstigten selbst zur Entlastung zurückgegeben wird oder dessen Zustimmung zur Haftungsentlastung oder eine rechtskräftige Anordnung des Erlöschens der Bürgschaft nach § 109 Abs.2 Zivilprozessordnung nachgewiesen wird.

Die Herbeiführung der Voraussetzungen für die Ausbuchung des Avals obliegt in allen vorgenannten Fällen dem Auftraggeber.

7) Reduzierung des Avals

Die Bank nimmt bei Reduzierungen eines Avals eine Teilausbuchung der Belastung des Avalkontos in entsprechender Höhe vor und berücksichtigt diese Teilausbuchung bei der Berechnung der Avalprovision. Davon abweichend wird bei der Berechnung der Avalprovision für Akkreditive eine Teilausbuchung nicht berücksichtigt.

Dies gilt jedoch nur, sofern die Bedingungen der in dem Aval enthaltenen Reduzierungsklausel eines direkten Avals zweifelsfrei erfüllt sind oder der Begünstigte bzw. die Zweitbank im Falle eines indirekten Avals schriftlich und bedingungslos eine Teilentlastung in entsprechender Höhe erklärt hat oder die Bank gemäß einer Anforderung Teilzahlung geleistet hat.

8) Pflichten des Auftraggebers und der Bank

Der Auftraggeber wird die Bank mit den von ihr im Einzelfall gewünschten Informationen zum Grundgeschäft ausstatten und über wesentliche Umstände, die eine Inanspruchnahme des Avals zur Folge haben können (z.B. Streitigkeit über vertragsgemäße Erfüllung des Grundgeschäfts), unverzüglich zu informieren.

Die Bank wird den Auftraggeber bei Garantien und Bürgschaften unverzüglich über Zahlungsanforderungen des Begünstigten bzw. der Zweitbank sowie über von diesen vorgelegte und für den Auftraggeber relevante Dokumente oder Urkunden informieren. Der Auftraggeber hat die Bank mit sämtlichen Informationen und Unterlagen kostenfrei auszustatten, die zur Prüfung der Berechtigung erforderlich sind.

Benötigt die Bank zur Wahrung ihrer Rechte die ihr in diesem Zusammenhang überlassenen Originaldokumente oder Urkunden nicht mehr, so wird sie auf Verlangen des Auftraggebers ihm diese Dokumente und Urkunden zur Verfügung stellen, soweit sie nicht selbst zur Aufbewahrung verpflichtet ist.

9) Aufwendungsersatzanspruch der Bank

Der Auftraggeber wird der Bank alle Aufwendungen und Auslagen ersetzen, die ihr im Zusammenhang mit der Ausführung seines Avalauftrages einschließlich einer ge-

richtlichen und außergerichtlichen Rechtsverfolgung im In- und Ausland entstehen und die sie den Umständen nach für erforderlich halten darf.

Diese Ersatzpflicht umfasst auch Aufwendungen nach Ausbuchung eines Avals, insbesondere soweit eine Zahlungspflicht unter dem Aval noch besteht oder eine im Entscheidungsland vollstreckbare Entscheidung auf Zahlung vorliegt. Bei indirekten Avalen sind auch alle von der Zweitbank in Rechnung gestellten Provisionen, Entgelte und Auslagen zu ersetzen.

10) Befreiungsanspruch der Bank

Bei Kündigung des dem Avalauftrag mit der Bank zugrundeliegenden Kredit- bzw. Geschäftsbesorgungsverhältnisses oder Beendigung des Kredit- bzw. Geschäftsbesorgungsverhältnisses wegen Fristablaufs vor Erlöschen des/der darunter herausgelegten Avals/Avale ist der Auftraggeber verpflichtet, die Bank von den bestehenden Avalrisiken innerhalb der ihm von der Bank gesetzten Frist zu befreien. Kommt der Auftraggeber dieser Pflicht nicht innerhalb der vorbezeichneten Frist nach, ist er verpflichtet, an die Bank einen Geldbetrag in Höhe dieser Avalrisiken zur Sicherstellung des Aufwendungsersatzes der Bank zu zahlen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Bank auf ihr Verlangen nach seiner Wahl von dem Aval zu befreien oder entsprechend zu besichern, wenn ein sonstiger erheblicher Umstand eingetreten ist. Dazu zählt insbesondere eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers oder des Hauptschuldners, eine die Rechtsverfolgung erschwerende Änderung des Wohnsitzes, der gewerblichen Niederlassung oder des Aufenthaltsortes des Auftraggebers oder des Hauptschuldners, Zahlungsverzug des Auftraggebers oder des Hauptschuldners oder wenn der Gläubiger gegen die Bank ein vollstreckbares Urteil auf Erfüllung erwirkt hat.

11) Einheitliche Richtlinien für Akkreditive und Standby Letter of Credit

Die von der Bank erstellten Akkreditive und Standby Letter of Credit unterliegen den „Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive“ der Internationalen Handelskammer, Paris in der zum Zeitpunkt der Akkreditiveröffnung oder der Herauslegung des Standby Letter of Credit gültigen Fassung. Im Falle von Widersprüchen zwischen den „Einheitlichen Richtlinien und Gebräuchen für Dokumenten-Akkreditive“ der Internationalen Handelskammer, Paris und diesen Avalbedingungen, sind die Avalbedingungen maßgebend.

12) Einheitliche Richtlinien für auf Anfordern zahlbare Garantien

Wenn bei einem Aval auftragsgemäß die Geltung der „Einheitlichen Richtlinien für auf Anfordern zahlbare Garantien“ der Internationalen Handelskammer in Paris vereinbart ist, gelten diese Richtlinien insoweit ergänzend als sie nicht von diesen Bedingungen für das Avalgeschäft abweichen. Sofern in einem solchen Aval nichts anderes bestimmt ist, kann die Bank im Fall einer „extend or pay“ („Verlängere oder zahle“) – Anforderung 7 Kalendertage nach Benachrichtigung des Auftraggebers Zahlung leisten, es sei denn der Auftraggeber hat sie vorher mit der Verlängerung der Avallaufzeit beauftragt und die Bank hat diesen Auftrag angenommen.

13) Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank, die in jeder Geschäftsstelle eingesehen werden können und auf Wunsch zugesandt werden.